

Unterausschuss Jugendhilfeplanung am 27.10.2010

Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Allgemeines

Entwicklung in den letzten Jahren/Monaten, Entwicklung Zahlfälle
Qualifizierungskurse
Inhalt und Kosten - siehe Anlage
Personelle Ressourcen, Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten

Überlegungen/Fragestellungen Abt. 51 zur Änderung der Förderrichtlinien

1. Allgemeines:

- ☐ **Gliederung** sollte vereinfacht und vereinheitlicht werden; nicht mal „a), b) c)“, und beim nächsten Punkt dann „a, b c“, „.1, .2, .3“ oder Spiegelstriche; Systematische Gliederung mit Überschriften (z.B. „Allgemeines“, „Pflegeerlaubnis“, „Finanzielle Förderung“)
- ☐ **Zitate** aus dem SGB VIII z.T. nicht mehr aktuell
- ☐ **Regelungen auf das Notwendigste beschränken**; (Zitate aus KiBiz und SGB VIII müssen bei Gesetzesänderungen immer wieder auf ihre Richtigkeit/Fortbestand überprüft werden (s.o.); überlange Textausführungen und Erläuterungen gehören eigentlich in Dienst-/Arbeitsanweisungen oder eine Begründung zu den RL, nicht in die RL selbst, da diese sonst zu unübersichtlich werden);

RL sind für Außenstehende bei bloßem Verweis auf rechtliche Grundlagen und ohne Erläuterung schwer zu lesen und kaum nachvollziehbar; wg. der Hauptzielgruppe (Tagespflegepersonen und Eltern), denen die entsprechenden zusätzlichen Informationen (SGB VIII, KiBiz, Verwaltungskennntnisse) häufig nicht zur Verfügung stehen, wird seitens der Verwaltung eine Beschränkung des Textes auf die tatsächlich erforderlichen Regelungsnotwendigkeiten verworfen

2. Inhalt ; Regelungs-/Änderungsbedarfe:

2.1 Organisatorisches/Verfahrensregelungen:

- ☐ **Inkrafttreten** möglichst zum 01.08.;
Erfahrungsgemäß enden zum 01.08. (mit Eintritt in den Kindergarten) viele Tagespflegeförderungen. Der Arbeitsaufwand für die Verwaltung wäre daher bei einem Inkrafttreten neuer Richtlinien zum 01.08. am geringsten, da dann weniger „Altfälle“ im Hinblick auf die neuen Regelungen geprüft und ggf. angepasst werden müssen.
- ☐ Regelung zu Großtagespflege bzw. angestellten TPP, dass **Zahlung auch an Arbeitgeber/Organisation** erfolgen kann (z.B. auch für Randzeitenbetreuung im Kiga erforderlich, wenn Träger die TPP einstellt);

2.2 Pflegeerlaubnis, Qualifizierung und Qualitätssicherung (s. Unterlage zum Inhalt der Qualifizierungskurse):

- ☐ **Inhalt von Pflegeerlaubnissen** (max. Anzahl der betreuten Kinder)

Da auch zu allen anderen Grundvoraussetzungen der Kindertagespflege der Gesetzestext in den Richtlinien enthalten ist, sollten der Vollständigkeit halber auch die Regelungen zur Pflegeerlaubnis dargestellt werden (s.o.).
Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Vergangenheit Pflegeerlaubnisse erteilt wurden, die nicht den Anforderungen der neuen Richtlinien entsprechen, sollte eine Regelung zum Umgang mit diesen Erlaubnissen aufgenommen werden.
- ☐ generelle Regelungen zur Förderung von **Qualifizierungsmaßnahmen** und Übertragung der Entscheidung über Förderung auf die Jugendamtsverwaltung (Vereinfachung/ Verkürzung des Verfahrens, weniger Arbeitsaufwand)

Regelung sollte aus Sicht der Verwaltung Vorgaben zu Umfang und Inhalt der Kurse enthalten (Vorgaben des deutschen Jugendinstituts);
Förderung der Qualifikationskurse erfolgte bisher zu 60 %; dieses könnte als genereller Förderumfang festgeschrieben werden und die Entscheidung über die Förderung von Kursen – bei Bedarf und entsprechenden Haushaltsmitteln – der Verwaltung übertragen werden;
Eine Übernahme der Kursgebühren für die Teilnehmer/innen (40 % der Gesamtkurskosten) könnte bei Nachweis entsprechender Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich KJA erfolgen.
Zur Qualitätssicherung ist die Verpflichtung zur Weiterqualifizierung (z.B. Fortbildung, Erfahrungsaustausch) angedacht.

2.3 Finanzielle Förderung:

- ☐ **Regelung zu Vertretungsfällen;** Anlass: Antrag Frau [REDACTED]; aktuell keine Grundlage für eine Förderung an die Vertretungs-Tagespflegeperson;

Da betreuungsfreie Zeiten in bestimmtem Umfang weiter gefördert werden (XIII.), würde es sich um eine Doppelfinanzierung pro Kind/Platz handeln. Andere Jugendämter (z.B. KJA BOR) haben daher Regelungen in RL, dass TPP Vertretung selbst regeln sollen und hierfür keine Leistung erhalten; schaffen sie dieses nicht und muss das Jugendamt eine Vertretung organisieren, entfällt die Förderung an die eigentliche TPP während der betreuungsfreien Zeit; dieses erscheint angesichts des Status der TPP als Selbständige und der Höhe der steuerfreien Einnahmen für Sachaufwand, insbesondere bei der Betreuung mehrerer Kinder, durchaus vertretbar.

- ☐ Ermächtigung zur Leistung von **Einzelförderungen bei besonderen Fallkonstellationen**, die von den Regelungen in den TP-RL nicht erfasst sind;

- ☐ bisherige Regelung (XIV.) zu **Fahrtkosten** nicht nachvollziehbar; Kosten entstehen i.d.R. für Wege zur Schule, zum Kindergarten; Berechnung erfolgt aber ausschließlich nach Entfernung Wohnung Eltern – Wohnung Tagesmutter;

Regelung kann eigentlich ersatzlos entfallen; Fahrtkosten gehören zu den Betriebsausgaben; diese entsprechen der Sachkostenförderung und sind demnach im Fördersatz enthalten; eine Regelung wäre allenfalls für Härtefälle (geringer Betreuungsumfang, hohe Fahrtkostenaufwendungen) angezeigt; dieses ist aber nicht erforderlich, wenn eine Ermächtigung zu Einzelförderungen bei besonderen Konstellationen (s. o.) erfolgt.

- ☐ Regelung zu **Mehraufwand** (z.B. bei Behinderung)?
Nicht erforderlich, wenn eine generelle Ermächtigung zu Einzelfallentscheidungen bei besonderen Fallgestaltungen möglich ist (s.o.).

- ☐ Regelung zum Förderbetrag bei **Betreuung in den Nachtstunden (XI, letzter Satz)**; (Bsp. Was ist bei Betreuung bis 23 Uhr oder ab 5 Uhr?); für diese eine Stunde müsste nach bisheriger Formulierung der Regelung ein Stundensatz von 10 EUR/Kind gezahlt werden

- ☐ Regelungen zur Auszahlung der **Pauschale für die Eingewöhnung (XII, letzter Satz)**, keine zweite Auszahlung bei einem Wechsel innerhalb einer Großtagespflegestelle, da eine neue Eingewöhnungsphase i.d.R. nicht ansteht.

- ☐ Regelung zum Stundenumfang der **Förderung für Kinder von Arbeitssuchenden** (Anlass: Fall [REDACTED])

- ☐ Das Stadtjugendamt Coesfeld regt die Berücksichtigung von **Zeiten für Elterngespräche** an (2 Stunden/Monat).
Mit der gleichen Intention wurden zum 01.04.2009 bereits Regelungen zu „Übergabezeiten“ von bis zu 1 Std. wöchentlich in die Richtlinien aufgenommen (XI);

- ☐ Die Stadtjugendämter Dülmen und Coesfeld haben Sonderregelungen zur **Randzeitenbetreuung** aufgenommen; entsprechende Anwendung könnte über die Einzelfallentscheidung (s.o.) erfolgen oder – falls dieses häufiger auftritt – generell als Regelung berücksichtigt werden;

2.4 Kostenbeitrag der Eltern

- ☐ Klarstellung bei Punkt **XV** der Richtlinien, dass **Elternbeitragssatzung** nicht nur zum Einkommensbegriff maßgeblich ist, sondern auch hinsichtlich der übrigen Regelungen (z.B. Höchstbeitrag bei fehlender Mitwirkung, jährliche Steigerung Kostenbeitrag) **anzuwenden** ist.

- ☐ Regelung zum **Kostenbeitrag bei Betreuung in den Nachstunden; (X, letzter Satz)**
Obwohl der Förderbetrag i.d.R. bei einer Betreuung zwischen 6.00 und 22.00 Uhr geringer ist, wird der Kostenbeitrag in der derzeitigen Richtlinienfassung in voller Höhe (nach Betreuungsstunden) erhoben.

- ☐ **Beitragsfreiheit (XV)** auch für ältere Geschwister, soweit es sich um vom KJA-finanzierte Plätze handelt (z.B. bei 2 x Tagespflege für Schulkinder);
bisher ist die Beitragsfreiheit nicht nur auf vom KJA finanzierte Betreuungsarten, sondern auch auf Kinder bis 6 Jahre beschränkt,
Es könnte in Anlehnung an die vor Kurzem im Kreis Warendorf erfolgte Änderung hinsichtlich von Elternbeiträgen bei Geschwisterkindern aber auch eine grundsätzlich andere Regelung getroffen werden.